

# Bürgergemeinde Bönigen

Datenschutzbericht 2015 des Burgerrates  
zuhanden der Aufsichtsstelle



## Inhalt

Grundlagen	02
Aufsichtsstelle	02
Datensammlungen	03
Dateneinsicht	04
Datensperren	04
Allgemeines	04
Vorkommnisse	04
Genehmigung	05

## Gesetzliche und reglementarische Grundlagen Datenschutz<sup>1</sup>

Erlass-Nr.	Titel
101.1	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 <sup>2</sup>
107.1	Gesetz über die Information der Bevölkerung (IG) vom 2. November 1993
107.111	Verordnung über die Information der Bevölkerung (IV) vom 26. Oktober 1994
152.04	Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986
152.040.1	Datenschutzverordnung (DSV) vom 22. Oktober 2008
BSIG	<b>Bernische Systematische Information Gemeinden:</b> Weisungen und Informationen.
BSIG	Der Burgerrat hat von folgenden Informationen der BSIG Kenntnis genommen: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern: BSIG Nr. 1/170.711/1.1 vom 1. März 2015 betr. neuer Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz, gültig ab 1. Januar 2015.
BG Bönigen	Organisationsreglement vom 25. August 2006 (Fassung nach Teilrevision vom 26. November 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011). Die Fassung nach der Teilrevision vom 27. November 2015 ist vom Amt für Gemeinden und Raumordnung noch nicht genehmigt.
BG Bönigen	Burgerratsbeschluss vom 24. Juni 2015: Geschäftsordnung Burgerrat: Geschäftsordnung und Kompetenzerteilung Ratsbüro; Internes Kontrollsystem; BSIG und Archiv.
BG Bönigen	Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 30. September 2009. Durch Beschluss des Burgerrates vom 19. Dezember 2012, mit Wirkung ab 1. Januar 2013, ersatzlos aufgehoben. Siehe dazu auch: BSIG Nr. 10/5.4 vom 20. November 2014. 5. Revision der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV): Aktualisierung der kommunalen Verordnungen betreffend GERES und ZPV – Berechtigungen.

### <sup>1</sup> Wichtigste Erlasse

#### <sup>2</sup> Kantonsverfassung Art. 18 – Datenschutz

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, die über sie bearbeiteten Daten einzusehen und zu verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und ungeeignete oder unnötige Daten vernichtet werden.

<sup>2</sup> Behörden dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind.

<sup>3</sup> Sie vergewissern sich, dass die bearbeiteten Daten richtig sind, und sie sichern sie vor missbräuchlicher Verwendung.

## Aufsichtsstelle und Berichterstattung

Aufsichtsstelle für den Datenschutz ist die Rechnungsprüfungskommission (Art. 30<sup>1</sup> OgR). Sie erstattet der Versammlung einmal jährlich Bericht (Art. 30<sup>2</sup> OgR).

## Datensammlungen nach Art. 18 Datenschutzgesetz

Bereich	Art der Datensammlung   Rechtsgrundlage   Verantwortlichkeit   Zweck und Mittel
Organisation	<p><b>Behördenkontrolle: Burgerrat, Kommissionen, Verwaltung.</b>            Bürgerschreiber            Elektronisch (Excel Tabelle); Papierform.</p>
Finanzen	<p><b>Debitorenverwaltung</b>            Gemeindegesetz; Gemeindeverordnung; Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde;            Handbuch Gemeindefinanzen.            Bürgerkassier            Ordnungsgemäße Buchführung            Elektronisch (Buchhaltungsprogramm, passwortgesichert); Belegablage.</p> <p><b>Verzeichnis der Mitgliedschaften und Beteiligungen</b>            Gemeindeverordnung; BSIG            Bürgerkassier            Ordnungsgemäße Buchführung; Erfüllung Auskunftspflicht.            Elektronisch (Tabelle); Papierform.</p> <p><b>Verzeichnis der Schuldbriefe</b>            Gemeindegesetz; Gemeindeverordnung; Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde.            Bürgerkassier            Ordnungsgemäße Rechnungsführung; zentrale Lagerung der Wertpapiere.</p> <p><b>Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer</b>            Bürgerschreiber/Bürgerkassier            Ordnungsgemäße Buchführung            Elektronisch (Excel Tabelle); Papierform (Verzeichnis der Objektblätter); Dossier.</p> <p><b>Mieterinnen und Mieter</b>            Bürgerschreiber/Bürgerkassier            Ordnungsgemäße Buchführung            Elektronisch (Objektblätter); Dossier; Papierform.</p>

Pächterinnen und Pächter  
 Burgerschreiber/Bürgerkassier  
 Ordnungsgemässe Buchführung  
 Elektronisch (Objektblätter); Dossier; Papierform.

**Personal**

**Lohnbuchhaltung**  
 Gemeindegesetz; Gemeindeverordnung; Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde;  
 Handbuch Gemeindefinanzen.  
 Bürgerkassier  
 Ordnungsgemässe Buchführung  
 Elektronisch (Buchhaltungsprogramm, passwortgesichert); Belegablage.

**Versicherungsausweise BVG**  
 Bürgerkassier/Burgerschreiber  
 Ordnungsgemässe Buchführung  
 Papierform; Dossier.

Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen im Internet: In Anwendung von Art. 18<sup>5b</sup> Datenschutzgesetz verzichtet der Burgerrat auf die Veröffentlichung der Datensammlungen im Internet.

---

## Dateneinsicht

Gesuche um Dateneinsicht wurden 2015 keine eingereicht, Gesuche aus früheren Jahren sind keine hängig.

---

## Datensperren

Gesuche für Sperrung von Daten wurden 2015 keine eingereicht, Gesuche aus früheren Jahren sind keine pendent.

---

## Allgemeines

- Weitergabe von Daten: Die Burgergemeinde Bönigen gibt keine Daten weiter, weder in Papierform noch elektronisch.
- Protokolle des Burgerrates: Kopien der Protokolle des Burgerrates werden ausschliesslich in Papierform an die berechtigten Ratsmitglieder abgegeben.
- Der Burgerrat hat Kenntnis von der Information der Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern betr. Zustellen von Behördenprotokollen und anderen Unterlagen per E-Mail (BSIG Nr. 1/152.04/8.1).

---

## Vorkommnisse

Während der Berichtsperiode haben sich keine Vorkommnisse zugetragen.

---

## Genehmigung

Der Burgerrat hat den Datenschutzbericht 2015 anlässlich seiner Sitzung vom 27. Januar 2016 genehmigt.

Bönigen, 27. Januar 2016

**Burgergemeinde Bönigen**  
**Burgerrat**

Heinz Seiler, Präsident

Peter Michel, Burgerschreiber